

Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Schimak
Mitglied des Akademischen Senates der
Technischen Universität Wien

Stellungnahme zum Entwurf der

Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Grundsätzlich ist schärfstens dagegen zu protestieren, daß den Universitätslehrern als einzelner Gruppe im Zuge der Budgetsanierung nunmehr durch die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes eine weitere Einkommensreduzierung zugemutet wird. Sie sind als normale Staatsbürger durch die Änderung der steuerlichen Bestimmungen finanziell betroffen. Dazu haben sie als öffentlich Bedienstete durch den letzten Gehaltsabschluß eine zusätzliche de facto-Gehaltsreduzierung hinzunehmen. Und nun sollen sie als einzelne Gruppe innerhalb der öffentlich Bediensteten in einer dritten Belastungswelle weitere Einkommensbestandteile verlieren, wobei hier wiederum jene mehr betroffen sind, die schon bisher besonders die Belastung durch außerordentlich hohe Hörerzahlen zu tragen hatten.

Im besonderen soll zu zwei Punkten des Gesetzentwurfes Stellung genommen werden:

Zu Punkt 3 betreffend § 2 „Remuneration für Lehraufträge“:

Einer der wesentlichen Gründe, warum die in den Erläuterungen beklagte Situation eingetreten ist, daß heute der überwiegende Teil der Lehraufträge den an der Universität tätigen Universitätsassistenten erteilt wird, liegt darin, daß die bisher festgelegte Remuneration schon so niedrig war, daß es kaum mehr möglich war, für die Lehre an einer Universität qualifizierte „externe und weitgehend praxisorientierte“ Vortragende zu finden, die für eine derartig niedrige „Bezahlung“ bereit waren, einen solchen Lehrauftrag zu übernehmen.

Diese Situation wird nunmehr weiter verschärft durch die vorgesehene Kürzung der Remuneration um rund 27 % (15 % + Entfall der Sonderzahlung). Faktisch bedeutet dies, daß z. B. für eine Vorlesung nunmehr nach dieser Regelung - unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Semester-Wochenstunde etwa 15 Vorlesungsstunden beinhaltet, damit auch die gesamte wesentlich höhere Vorbereitungszeit abgegolten wird - pro tatsächlich für diese Vorlesung aufzuwendende Arbeitszeit (ohne Berücksichtigung der nicht unbeträchtlichen Fahrtzeiten) brutto etwa 100,- bis 200,- S pro Stunde bezahlt werden. Da der Vortragende davon auch noch die Kosten für Unterlagenbeschaffung, Fachliteratur, Dias etc. und schließlich auch noch Steuern zu bezahlen hat, kann also nunmehr dem „externen und weitgehend praxisorientierten“ Vortragenden ein Netto-Stundenlohn von sage und schreibe 40,- bis 80,- S offeriert werden.

Ein weiterer Kommentar zu dieser in den Erläuterungen als „über alle anderen Abgeltungssätze hinausgehend“ bezeichneten Lehrauftragsremuneration ist überflüssig. Wenn die österreichischen Universitäten überhaupt noch in der Lage sein sollen, qualifizierte externe Lehrbeauftragte heranzuziehen, ohne sich durch das Honorarangebot lächerlich zu machen, darf die Remuneration nicht nur nicht gekürzt, sondern muß drastisch erhöht werden.

Zu Punkt 8 betreffend § 4 „Entschädigung für Prüfungstätigkeit“

insbesondere Abs. 3:

Die vorgeschlagene Regelung für die Entschädigung für eine aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehende Prüfung bewirkt folgende absurde Situation:

Wenn der Prüfer einer mündlichen Prüfung zusätzlich eine schriftliche Prüfung voranstellt, was sicher mit einem gewissen Mehraufwand verbunden ist, so erhält er um 25 % weniger Entschädigung, als wenn er nur allein die mündliche Prüfung abhalten würde.

Noch absurder wird es für den bei der Beurteilung der schriftlichen Prüfung mitwirkenden Assistenten. Entschließt sich nämlich der Prüfer, nicht nur eine schriftliche Prüfung abzuhalten, sondern darüber hinaus auch den Kandidaten noch mündlich zu prüfen, so wird die Entschädigung des mitwirkenden Assistenten um 50 % gekürzt - bei einem für ihn de facto gleichen Arbeitsaufwand.

Es ist eben festzuhalten, daß der Prüfungstyp „Schriftlich + mündlich“ im Durchschnitt deutlich mehr Aufwand bedeutet, als eine nur mündliche oder nur schriftliche Prüfung und dies daher in einer für Prüfer und Mitwirkendem insgesamt höheren Entschädigung für diesen Prüfungstyp zum Ausdruck kommen muß.

Abschließend darf zum Thema der Prüfungsentschädigung noch festgehalten werden, daß es gute Gründe gab, die zu der bisherigen Regelung von fixen Sätzen für den Prüfer und den allenfalls mitwirkenden Assistenten führte, nämlich das Vermeiden der Situation, die jetzt wieder eingeführt werden soll, daß der Prüfer den mitwirkenden Assistenten sozusagen „aus der eigenen Tasche“ bezahlt, da ja nunmehr wieder der Anteil des mitwirkenden Assistenten von der Entschädigung des Prüfers abgezogen wird. Zwar nicht im Normalfall, aber sicher in zahlreichen Konfliktfällen wird dies dazu führen, daß der mitwirkende Assistent um des lieben Friedens Willen oder/und um seine berufliche Existenz an der Universität nicht zu gefährden, sich entschließen wird müssen, besser auf die ihm eigentlich zustehende Entschädigung zu verzichten. Diese finanzielle Regelung wird an einigen Instituten sicher das Arbeitsklima belasten und ebenso sicher in Einzelfällen zu personalrechtlichen und/oder finanziellen Nachteilen für Assistenten führen.

An das
Bundesministerium fuer
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoriteplatz 5
1014 Wien

14.3.96
A. 1072.003
53.966
Wien, 1.3.1996

im Dienstwege

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Sehr geehrter Herrr MinR.Dr. Lothar Matzenauer!

Zu Ihrem kurzfristig gefaxten Aenderungsentwurf (und Begutachtungsverfahren) muss ich als Institutsvorstand folgendermassen Stellung nehmen.

Mit dem vorgelegten Entwurf zur Aenderung des Bundesgesetzes ueber die Abgeltung von Lehr- und Pruefungsstaetigkeiten an Hochschulen koennen ich und die Mitglieder des Institutes nicht einverstanden sein.

Dazu einige Besonderheiten:

-- Par. 2 (1) kann nicht "Remuneration fuer Lehrauftraege, wenn ... 'wenigstens 15 Studierende durchgehend teilgenommen haben'" heissen. Es gibt heute viele Faelle, in denen sich 5-10 Studenten fuer eine Vorlesung interessieren und die auf Grund der bewilligten Studienplaene angeboten und abgehalten werden muss.

Die Aenderung haette zur Folge, dass viele Studenten nicht Ihre Studien in einer vernuenftigen Weise durchfuehren koennten und so automatisch -- im internationalen Vergleich -- eine Wettbewerbsminderung erleben muessten.

-- Par. 7 (8) "Absolventen eines facheinschlaegigen Diplomstudiums duerfen nicht zu Mitarbeitern im Lehrbetrieb bestellt werden."

Erstens ist dieser Satz prinzipiell unversaendlich: Sollte man daraus schliessen, dass nur 'fachfremde' Mitarbeiter bestellt werden duerfen? Zweitens, wenn statt 'Absolventen' Diplomstudenten gemeint sind, dann ist zu bemerken, dass es langjaehrige, fruchtbringende Praxis war, Tutoren aus der Gruppe der facheinschlaegigen Diplomstudenten anzustellen, und dies geschah erfahrungsgemaess mit grossem Erfolg.

Diese Studenten hoeheren Semesters haben normalerweise einen guten Nahbezug zu den juengeren Studenten und sind in dem betreffenden Fach besonders engagiert.

-- Zur Pruefungsabgeltung: Es gibt viele Gegenstaende (typisch Teile der Statistik), die in verantwortungsvoller Form schriftlich und muendlich geprueft werden muessen, um objektiv eine Beurteilung in sinnvoller Weise vornehmen zu koennen. Dies muss auch entsprechend finanziell abgegolten werden.

Die Folge einer Einschraenkung dieser Vorgangsweise auf nur eine schriftliche oder nur eine muendliche Pruefung waere dann ein Abrutschen in ein Lotteriespiel, nach dem der Kandidat (fast) zufaellig positiv oder negativ beurteilt wird.

Mit vorzueglicher Hochachtung,

R. Dutter

From: Prof. Dr. Rudolf Dutter

Dept. for Statistics and Prob. Th.

University of Technology, Vienna

Wiedner Hauptstr. 8-10

A-1040 Vienna, Austria

Tel. +43 1 58801/5430

FAX +43 1 586-80-93

(Please use temporarily FAX +43 1 504 1498)

E-Mail: R.Dutter@tuwien.ac.at

Internet: <http://www.statistik.tuwien.ac.at/public/dutt/dutter.html>